

SERIE: VERSORGUNGSVERTRÄGE

# Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche

*Diabetes-Prävention Dimini (Diabetes mellitus - ich nicht!), ambulantes Operieren oder Hautkrebscreening: Besondere Versorgungsformen spielen in der Berufswelt von niedergelassenen Ärzten eine immer wichtigere Rolle. Gleichzeitig gibt es immer häufiger Fragen zur Umsetzung. Für welchen Personenkreis gilt ein Vertrag? Welche Besonderheiten sind zu beachten? Was kann wie abgerechnet werden? In unserer Serie bieten wir Hintergrundinformationen und zeigen, wie Sie an den jeweiligen Verträgen teilnehmen können. In dieser Ausgabe widmen wir uns den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche.*



Jedes gesetzlich versicherte Kind hat Anspruch auf die Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 für Kinder und die J1 für Jugendliche. Zusätzlich wurden mit einigen Krankenkassen Vereinbarungen getroffen, die noch weitere Präventionsleistungen (U10/U11 und J2) ermöglichen. Eine Vereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein lässt auch Untersuchungen nach Ablauf der Toleranzgrenze zu.

Mit den sogenannten U-Untersuchungen können mögliche Entwicklungsstörungen – wenn sie frühzeitig erkannt werden – korrigiert werden. Die Richtlinien des G-BA „Richtlinie zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern“ (Kinder-RL) und Richtlinie zur Jugendgesundheitsuntersuchung regeln das Nähere dazu.

Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin sowie Hausärzte (unter bestimmten Voraussetzungen) können eine Genehmigung zur Teilnahme an den Verträgen für die U10/U11 und J2 bei der KVSH, Abteilung Qualitätssicherung, beantragen.

Die Diagnosekodierung in den Abrechnungsunterlagen erfolgt gemäß ICD-10-GM:

Z00.1	Gesundheitsuntersuchung eines Kindes
Z00.0	Jugendvorsorgeuntersuchung

Eine Übersicht der extrabudgetären Abrechnungsmöglichkeiten haben wir für Sie zusammengestellt:

## EBM-Leistungen nach Kap. 1.7.1

Abrechnungsziffer	Leistung	Vergütung in Punkten	Zeitraum	Toleranzgrenze
01711	U1	126	Unmittelbar nach der Geburt	
01712	U2	401	3.–10. Lebenstag	3.–14. Lebenstag
01713	U3	402	4.–5. Lebenswoche (1. Monat)	3.–8. Lebenswoche
01714	U4	402	3.–4. Lebensmonat (3 Monate)	2.–4,5. Lebensmonat
01715	U5	402	6.–7. Lebensmonat (6 Monate)	5.–8. Lebensmonat
01716	U6	402	10.–12. Lebensmonat (1 Jahr)	9.–14. Lebensmonat
01717	U7	402	21.–24. Lebensmonat (2 Jahre)	20.–27. Lebensmonat
01723	U7a	402	34.–36. Lebensmonat (3 Jahre)	33.–38. Lebensmonat
01718	U8	402	46.–48. Lebensmonat (5 Jahre)	43.–50. Lebensmonat
01719	U9	402	60.–64. Lebensmonat (5 1/4 Jahre)	58.–66. Lebensmonat
01720	J1	356	13.–14. Lebensjahr (13 Jahre)	

**Hinweis:** Für Kinder, die bei der BARMER versichert sind, existiert ein bundesweiter Sondervertrag für die U-Untersuchungen mit gesondertem Abrechnungsweg. Die Abrechnung der GOP 04354 EBM (Zuschlag bei pathologischem Ergebnis) kann in diesen Fällen nur mit der Kennung 99911A über die KVSH erfolgen.

### Leistungen außerhalb der Toleranzfristen gemäß Vereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein

Eltern erhalten ein Einladungsschreiben vom Land, das in der Praxis vorgelegt werden muss. Ein Versand an die KVSH mit der Quartalsabrechnung ist nicht nötig. Die Vergütung erfolgt analog der EBM-Leistungen.

Abrechnungsziffer	Leistung
01714X	U4
01715X	U5
01716X	U6
01717X	U7
01723X	U7a
01718X	U8
01719X	U9

### Vereinbarungen über weitere Untersuchungen

Für Versicherte der Knappschaft und der TK ist eine Teilnahmeerklärung notwendig, die zur Krankenkasse gesendet werden muss.



Vordrucke, Anträge und Vertragsunterlagen stehen zum Download zur Verfügung unter:

[www.kvsh.de](http://www.kvsh.de) ▶ [Verträge](#) ▶ [Früherkennungsuntersuchungen Kinder/Jugendliche](#)

Krankenkasse	Abrechnungsziffer	Leistung	Vergütung	Zeitraum
<b>AOK Nordwest</b>	99055B	U10	53 Euro	7–8 Jahre
	99055C	U11	53 Euro	9–10 Jahre
	99055D	J2	53 Euro	16–17 Jahre
<b>Knappschaft</b>	81102	U10	53 Euro	7–8 Jahre
	81120	U11	53 Euro	9–10 Jahre
	81121	J2	53 Euro	16–17 Jahre
<b>TK</b>	81102	U10	53 Euro	7–8 Jahre
	81120	U11	53 Euro	9–10 Jahre
	81121	J2	53 Euro	16–17 Jahre

ANJA OELKERS, KVSH